



Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen erlässt gemäß § 13 Absatz 1 Geflügelpest-Verordnung folgende

Allgemeinverfügung

Tierseuchenverordnung zur Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Klassische Geflügelpest

1. In den folgend benannten Risikogebieten des Landkreises Vorpommern-Rügen wird die Aufstallung von Geflügel (Hühner, Truthühner (Puten), Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse) ab sofort angeordnet. Geflügel darf nur entweder

A: in geschlossenen Ställen oder

B: unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung)

gehalten werden.

Risikogebiete:

- die gesamte Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop einschließlich der Ortsteile Ahrenshoop, Althagen und Nienhagen
- die gesamte Gemeinde Born a. Darss
- die gesamte Gemeinde Ostseebad Dierhagen einschließlich der Ortsteile Dändorf, Dierhagen Dorf, Dierhagen Ost, Dierhagen Strand, Körkwitz Hof und Neuhaus
- die gesamte Gemeinde Ostseebad Prerow
- die gesamte Gemeinde Wieck a. Darss
- die gesamte Gemeinde Ostseebad Wustrow
- die gesamte Gemeinde Ostseeheilbad Zingst
- von der Stadt Ribnitz-Damgarten nur die Ortsteile: Beiershagen, Damgarten, Dechowshof, Körkwitz, Langendamm, Pütznitz und Ribnitz
- die gesamte Stadt Barth einschließlich der Ortsteile Tannenheim, Planitz, Glöwitz und Fahrenkamp
- die gesamte Gemeinde Fuhlendorf einschließlich der Ortsteile Bodstedt, Fuhlendorf, Gut Glück und Michaelsdorf



Postanschrift
Landkreis Vorpommern-Rügen
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

allg. Kontaktdaten
Telefon: +49 (0)3831 357-1000
Fax: +49 (0)3831 357-444001
E-Mail: service@lk-vr.de
www.lk-vr.de

Bankverbindung
Sparkasse Vorpommern
Kto.-Nr.: 175
BLZ: 150 505 00
IBAN: DE 43 1505 0500 0000 0001 75
BIC: NOLADE21GRW

allg. Sprechzeiten
Dienstag: 09:00-12:00 Uhr
13:30-18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00-12:00 Uhr
13:30-16:00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung

- von der Gemeinde Kenz-Küstrow nur die Ortsteile: Dabitz, Küstrow und Zipke
- von der Gemeinde Lüdershagen nur der Ortsteil: Kronsberg
- die gesamte Gemeinde Pruchten einschließlich der Ortsteile Bresewitz und Pruchten
- von der Gemeinde Saal nur die Ortsteile: Hermannshagen Dorf, Kückenshagen, Neuendorf, Neuendorf Heide, Saal, Hermannshagen Heide und Hermannshof
- die gesamte Gemeinde Groß Kordshagen einschließlich der Ortsteile Abshagen und Flemendorf
- die gesamte Gemeinde Neu Bartelshagen einschließlich der Ortsteile Buschenhagen, Lassentin, Neu Lassentin und Zühlendorf
- von der Gemeinde Niepars nur die Ortsteile: Duvendiek und Zansebuhr
- von der Gemeinde Wendorf nur die Ortsteile: Teschenhagen und Zitterpenningshagen
- die gesamte Gemeinde Altenpleen einschließlich der Ortsteile Altenpleen, Günz, Neuenpleen und Nisdorf
- die gesamte Gemeinde Groß Mohrdorf einschließlich der Ortsteile Batevitz, Bisdorf, Groß Mohrdorf, Hohendorf, Kinnbackenhagen, Klein Mohrdorf und Wendisch Langendorf
- die gesamte Gemeinde Klausdorf einschließlich der Ortsteile Klausdorf, Solkendorf und Barhöft
- die gesamte Gemeinde Kramerhof einschließlich der Ortsteile Groß Damitz, Klein Kedingshagen, Groß Kedingshagen, Kramerhof, Parow und Vogelsang
- von der Gemeinde Preetz nur die Ortsteile: Krönnevitze und Oldendorf
- die gesamte Gemeinde Prohn einschließlich der Ortsteile Muuks, Prohn und Sommerfeld
- in der Hansestadt Stralsund nur das Stadtgebiet Süd (Voigdehagen, Andershof, Devin) und die gesamte Insel Dänholm
- von der Gemeinde Sundhagen nur die Ortsteile: Brandshagen, Groß Miltzow, Middelhagen, Neuhof, Niederhof, Kirchdorf, Tremt, Hankenhagen, Dömitzow, Falkenhagen, Oberhinrichshagen, Reinberg und Stahlbrode
- von der Gemeinde Wendisch Baggendorf nur der Ortsteil: Bassin
- Insel Rügen:
 - alle Gebiete nördlich bzw. westlich der folgenden Straßenverbindung: Altefähr-Rambin-Samtens-Dreschwitz-Gingst-Kluiser Dreieck-Ramitz-Rappin-Groß Banzelwitz Zeltplatz, einschließlich der Inseln Ummanz und Hiddensee, jedoch ohne die direkten Ortskerne (geschlossene Bebauung bzw. innerhalb der Ortseingangsschilder) der Orte Altefähr, Rambin, Samtens, Dreschwitz, Gingst und Rappin
 - die südliche Spitze von Wittow mit den Ortslagen Wittower Fähre und Fährhof sowie dem Bug,
 - die gesamte Halbinsel Zudar mit den angrenzenden Ortslagen Üselitz, Mellnitz, Puddemin, Groß Schoritz und Silmenitz



2. Ausnahmen von der in Nr. 1 benannten Aufstallungspflicht können in Einzelfällen genehmigt werden und sind schriftlich beim Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Landkreises Vorpommern-Rügen zu beantragen.
3. Für die in Nr. 1 und 2 benannten Anordnungen wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
4. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung zur Aufstallungspflicht des Landrates des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 24. November 2014 außer Kraft.

Begründung

Aufgrund der amtlichen Feststellung der Geflügelpest in einem Putenmastbestand im Landkreis Vorpommern-Greifswald und dem Nachweis des Erregers der Geflügelpest vom Typ H5N8 bei einer auf Ummanz (Rügen) erlegten Krickente besteht seit dem 24.11.2014 für den gesamten Landkreis Vorpommern-Rügen die Pflicht, Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter Schutzvorrichtungen zu halten. Seit dem 01.11.2014 wurden in Mecklenburg-Vorpommern 255 Wildvögel auf Influenza-A-Virus untersucht. Außer bei der Krickente auf Ummanz ist kein Aviäres Influenzavirus der Subtypen H5 oder H7 festgestellt worden.

Die Zuständigkeit ergibt sich gemäß § 1 Abs. 2 Ausführungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V) vom 4. Juli 2014. Dem gemäß sind die Landräte der Landkreise zuständige Behörde für die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes, der aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Verordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes soweit durch Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist.

Zu 1. Die positiv auf H5N8 untersuchte Krickente auf Ummanz ist in einem Risikogebiet erlegt worden. Als Risikogebiete gelten Orte, die als Rastplatz für Wildvögel bekannt sind. An diesen Orten ist die Wildvogeldichte besonders hoch. Zudem verweilen die Tiere in diesen Gebieten längere Zeit, damit ist das Risiko der Übertragung des Erregers der Geflügelpest besonders hoch. Außerhalb der Risikogebiete ist der Erreger der Geflügelpest bisher nicht nachgewiesen worden. Des Weiteren ist die Geflügelpest bisher ausschließlich bei Hausgeflügel in Großbeständen festgestellt worden. Es ist daher vertretbar für Kleinthalter von Geflügel in Gebieten, die nicht als Rastplatz für Wildvögel (Risikogebiete) bekannt sind, von der Anordnung der Aufstallungspflicht abzusehen. Für Risikogebiete muss aufgrund der hohen Wildvogeldichte

und längeren Verweilzeit der Wildvögel an den Rastplätzen zum Schutz der Geflügelbestände gemäß § 13 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Geflügelpest-Verordnung weiterhin die Aufstallung des Geflügels angeordnet werden. Sobald weitere Daten zu den Wildvögeln und der Verbreitung des Erregers der Geflügelpest im Wildvogelbestand gesammelt und ausgewertet wurden, ist das Risiko neu zu bewerten.

Zu 2. Gemäß § 13 Absatz 3 Geflügelpest-Verordnung kann die zuständige Behörde Ausnahmen von der Aufstallungspflicht genehmigen, wenn

1. eine Aufstallung wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht möglich ist,
2. sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise wirksam unterbunden wird, und
3. sonstige Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

Ein entsprechender Antrag auf Genehmigung der Ausnahme von der Aufstallungspflicht ist schriftlich zu stellen.

Zu 3. Die sofortige Vollziehung ist im öffentlichen Interesse, da ein Zuwarten bis zur Bestandskraft der Allgemeinverfügung die Gefahr birgt, dass in den ausgewiesenen Risikogebieten durch Wildvögel der Erreger der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände übertragen wird. Die angeordneten Maßnahmen sind dazu geeignet, das Risiko zu senken. Im Fall des Ausbruchs der Geflügelpest bedeuten die anzuordnenden Maßnahmen erhebliche wirtschaftliche Beschränkungen als auch Tötungsmaßnahmen für Geflügel, welche, soweit es möglich ist, im öffentlichen Interesse vermieden werden müssen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat -, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund oder bei jeder anderen Dienststelle des Landrats schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung. Daher sind die in der Allgemeinverfügung benannten Verpflichtungen unverzüglich zu befolgen, auch wenn der Widerspruch frist- und formgerecht eingelegt wurde.

Die aufschiebende Wirkung kann auf Antrag vom Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, ganz oder teilweise wieder hergestellt werden.



Ralf Drescher
Landrat



Stralsund, den 17.12.2014